

Änderung der Besuchsordnung

Die aktuelle Besuchsordnung der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin vom 01.01.2020 wird aufgrund der aktuellen Infektionslage um nachfolgende Bestimmungen ergänzt. Sie gelten mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres. Wir bitten zum Schutz Ihrer eigenen sowie der Gesundheit der anderen Besuchenden dringend um Beachtung.

1.1

Personen, bei denen eine übertragbare Infektionskrankheit festgestellt worden ist, die nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnung meldepflichtig ist, ist ein Betreten der Museumsgebäude einschließlich dazugehöriger Freiflächen untersagt.

Der Feststellung einer Infektionskrankheit steht der nicht abgeklärte Verdacht aufgrund einer typischen Symptomatik gleich. Ausgenommen sind vollends von einer solchen Krankheit Genesene und solche Personen, bei denen die ärztliche Abklärung mit der Nichtfeststellung der Erkrankung abgeschlossen wurde.

Von Satz 1 nicht erfasst sind solche Krankheiten, welche durch die in § 7 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erreger (zum Beispiel HIV) hervorgerufen werden.

1.2

Innerhalb der Gebäude und deren Freiflächen ist der von den zuständigen Behörden vorgegebene Mindestabstand (derzeit 1,5 Meter) zwischen einzelnen Personen untereinander durchgängig einzuhalten.

1.3

Das Betreten beziehungsweise die Anwesenheit von Personen in allen Gebäuden und Freiflächen des Deutschen Technikmuseums ist nur zulässig, wenn alle anwesenden Personen geeignete, dem Gesundheitsschutz dienende Maßnahmen erfüllen (insbesondere das Einhalten der ausgewiesenen Hygienevorschriften).

1.4

Während der Corona-Pandemie wird das Tragen einer sogenannten „Mund-Nasen-Bedeckung“ angeordnet. Ein Zugang zum Deutschen Technikmuseum wird nur unter dieser Voraussetzung erlaubt. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind hiervon ausgenommen.

1.5

Soweit Zutrittsbeschränkungen für ein oder alle Gebäude der Stiftung Deutsches Technikmuseum Berlin angeordnet sind, ist es lediglich den hiervon explizit ausgenommenen Personen gestattet, die jeweiligen Gebäude einschließlich dazugehöriger Freiflächen zu betreten. Darüber hinaus können einzelne Personen anlassbezogen zeitlich befristet zum Betreten eines Gebäudes einschließlich dazugehöriger Freiflächen berechtigt werden.

01.06.2020
Prof. Dr. Dirk Böndel
Direktor